Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 8387**

17. Wahlperiode **18.2.2025**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist der bessere Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und häuslicher Gewalt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen bleibt, auch wenn eine steigende Sensibilisierung für das Thema festzustellen ist, ein großes gesellschaftliches Problem, dessen Bekämpfung höchste Priorität eingeräumt werden muss. Mit Blick auf die erheblichen Folgen für die Opfer kommt der Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und häuslicher Gewalt ein besonderes Gewicht zu.

Ausweislich des Bundeslagebilds „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 2023 wurden 256 276 Personen Opfer häuslicher Gewalt, von denen 70,5 % weiblich waren. Besonders erschreckend ist, dass von insgesamt 360 vollendeten Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern 247 Taten der häuslichen, das heißt der innerfamiliären oder partnerschaftlichen Gewalt zuzurechnen sind. Eine Auswertung der Zahlen zeigte außerdem, dass bei häuslicher Gewalt Tötungsdelikte gegen Frauen häufiger zur Vollendung führten und seltener im Versuchsstadium blieben als bei männlichen Opfern.

Diese Gewalt zu bekämpfen und insbesondere Frauen und Mädchen besser vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und häuslicher Gewalt zu schützen, dient der vorliegende Gesetzesentwurf. Durch die Verpflichtung zum Beisichführen eines technischen Mittels zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll die verpflichtete Person durch eine leichtere Aufklärbarkeit der Tat aufgrund des bekannten Aufenthaltsortes von der Begehung der Tat abgehalten werden. Zum zweiten soll die Polizei durch die Kenntnis des Aufenthaltsortes dazu in die Lage versetzt werden, frühzeitig einzugreifen und Gefahren für die geschützten Rechtsgüter effektiv zu bekämpfen. Gerade mit Blick auf bestimmte Orte oder im Falle einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder eines Wohnungsverweises, eines Rückkehrverbotes oder eines Annäherungsverbotes wird so eine Verhinderung von Straftaten durch die Polizei ermöglicht. Dem dient auch die Einführung eines technischen Systems, das im Falle einer Unterschreitung eines

Eingegangen: 18.2.2025 / Ausgegeben: 18.2.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Mindestabstands einen Alarm bei der zu schützenden Person auslösen soll, sodass diese in die Lage versetzt wird, Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz erweitert die Möglichkeit, eine Person zum Beisichführen eines technischen Mittels zur Aufenthaltsüberwachung zu verpflichten, sofern eine konkrete Gefahr von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Lebensgestaltung sowie den individuellen Lebensbereich besteht und zur Prävention von Zuwiderhandlungen gegen richterliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder nach § 30 Absatz 3 des Polizeigesetzes. Außerdem wird ein Informationssystem bei Unterschreitung eines Mindestabstands eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können derzeit nicht näher beziffert werden. Die Kosten werden insbesondere von der tatsächlichen Zahl der Anwendungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abhängen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten und zur Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und von Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt“

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In § 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „abzuhalten“ das Wort „oder“ und folgende Nummern 3, 4 und 5 eingefügt:

         „3. dies zur Abwehr eine Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 178, 182 des Strafgesetzbuchs, für das Leben nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs oder für die körperliche Unversehrtheit nach den §§ 224, 226 und 226a des Strafgesetzbuchs unerlässlich ist,

         4. dies zur Abwehr einer Gefahr nach § 238 des Strafgesetzbuchs unerlässlich ist und wenn die betroffene Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 des Strafgesetzbuchs begangen hat oder

         5. dies zur Überwachung einer Maßnahme nach § 30 Absatz 3 des Gewaltschutzgesetzes oder einer richterlichen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz unerlässlich ist und bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Maßnahme oder die Anordnung durch die betroffene Person zu erwarten ist.“

      bb) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

         „Mit dem Einverständnis der verletzten oder bedrohten Person nach § 1 Absatz 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder einer Person, bei der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die begründete Annahme besteht, dass sie Opfer

einer Tat nach Nummer 3 oder Nummer 4 wird, kann der Polizeivollzugsdienst dieser Person ein technisches System zur Verfügung stellen, das die Unterschreitung eines Mindestabstands anzeigt.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Zitiergebot

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

18.2.2025

Stoch, Binder

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, den Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vor häuslicher Gewalt nachhaltig zu verbessern. Damit soll auch den Verpflichtungen aus der sogenannten Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, insbesondere einen umfassenden Rahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen, Maßnahmen zur Verhütung von Gewalttaten zu treffen und Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Istanbul-Konvention), nachgekommen werden. Trotz zunehmender gesellschaftlicher Sensibilisierung bleibt Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein drängendes Problem, das erhebliche Folgen für die Betroffenen hat und daher eine besondere Priorität in der staatlichen Bekämpfung erfahren muss. Als unmittelbare Folgen von Gewalt gelten ausweislich des Kapitels 8 „Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen“ des Berichts „Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland“ im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung durch das Robert Koch-Institut aus dem Jahr 2020 neben akuten Verletzungen auch psychosoziale Probleme, etwa Angstgefühle, Konzentrationsstörungen oder psychischer Stress. Daneben besteht die Gefahr mittel- und langfristiger Gesundheitsfolgen insbesondere in Form von psychischen Erkrankungen wie etwa Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen, Angststörungen oder Suizidalität. Durch das Zusammenwirken von körperlichen und psychischen Aspekten können außerdem psychosomatische Erkrankungen entstehen. Besonders der Prävention dieser Straftaten kommt eine zentrale Bedeutung zu, um einen umfassenden Opferschutz zu gewährleisten und das Risiko von Gewalttaten zu minimieren.

Die Daten des Bundeskriminalamts aus den Lagebildern „Häusliche Gewalt“ und „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ jeweils aus dem Jahr 2023 zeigen eindeutig, dass häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, anhaltend ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem ist und die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel zu deren Bekämpfung nicht ausreichend sind. So führt das Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ aus dem Jahr 2023 aus, dass 256 276 Personen Opfer häuslicher Gewalt wurden, von denen 70,5 % weiblich waren. Dabei sind Sexualstraftaten weit überwiegend gegen Frauen und Mädchen gerichtet und die Taten sind häufig durch Abwertung, Demütigung und Erniedrigung geprägt, wie aus dem Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamts hervorgeht. Besonders alarmierend ist, dass von 360 vollendeten Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern 247 Straftaten im Kontext häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt verübt wurden. Dass hierbei die Zahlen in nahezu allen betrachteten Fallgruppen beziehungsweise Deliktsbereichen, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden, in den letzten fünf Jahren gestiegen sind, muss besonderer Anlass sein, auch gesetzgeberisch nachzusteuern. Dies erfordert, dass die Kompetenz der Polizei im Bereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ausgeweitet werden muss.

Hierfür sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor, sofern eine konkrete Gefahr bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Lebensgestaltung sowie den individuellen Lebensbereich besteht und zur Prävention von Zuwiderhandlungen gegen richterliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder Maßnahmen nach § 30 Absatz 3 des Polizeigesetzes. Dadurch wird einerseits eine abschreckende Wirkung geschaffen, da der Aufenthaltsort der verpflichteten Person bekannt ist und infolge der höheren Aufklärungswahrscheinlichkeit die Wahrscheinlichkeit einer Tatausführung sinkt. Andererseits ermöglicht die elektronische Aufenthaltsüberwachung der Polizei ein frühzeitiges Eingreifen, um Gefahren für potenzielle Opfer effektiv abzuwehren. Zusätzlich wird ein technisches System eingeführt, das bei Unterschreitung eines Mindestabstands automatisch einen Alarm bei der zu schützenden Person

sowie der Polizei auslöst. Dies versetzt die zu schützende Person in die Lage, unmittelbar Hilfe durch die Polizei in Anspruch zu nehmen beziehungsweise die Polizei in die Lage, Kontakt zu der zu schützenden sowie der verpflichteten Person herzustellen. Diese Maßnahmen sind insbesondere in Verbindung mit Gewaltschutzanordnungen, Wohnungsverweisen, Rückkehr- oder Annäherungsverboten geeignet, Straftaten frühzeitig zu verhindern und die Sicherheit der Betroffenen erheblich zu erhöhen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf leistet somit einen zentralen Beitrag zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, mit dem Ziel, die Sicherheit von Frauen und Mädchen nachhaltig zu gewährleisten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Polizeigesetzes)

Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Gefahrenabwehr nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz, weil Ziel des Gesetzes insbesondere nicht die Abwehr von länderübergreifenden Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a Grundgesetz) ist und zwar für § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine vorherige Begehung einer Straftat Voraussetzung ist, jedoch die Rechtfertigung der Maßnahme nicht alleine aus der Tat, sondern im Wesentlichen aus der konkreten Gefahr einer weiteren Straftatenbegehung und deren Verhinderung folgt, sodass die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz nicht greift. Vor dem Hintergrund der Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Gefahrenabwehr, dem auch die Überwachung von Anordnungen nach Nummer 5 unterfällt, steht Bundesrecht dem Entwurf nicht entgegen. Lediglich im Falle einer künftigen bundesrechtlichen Regelung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz kommt ein Vorrang des Bundesrechts insoweit in Betracht. Mit Blick auf Maßnahmen der Führungsaufsicht dürfte einer strafgerichtlichen Entscheidung nach einer Haftentlassung über die Anordnung oder Nichtanordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der dort getroffenen Prognose Bindungswirkung zukommen. Diese Bindung dürfte jedoch enden, wenn die Polizeibehörde von tatsächlichen Umständen Kenntnis erlangt, die der strafgerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt wurden. In diesem Fall ist auch ein Zurückgreifen auf die der strafgerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegten Umstände zulässig, wenn sich aus diesen zusammen mit den neuen Kenntnissen eine konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter ergibt.

Die Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird mit den einzufügenden Nummern 3 und 4 um Fälle konkreter Gefahren von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Lebensgestaltung sowie den individuellen Lebensbereich ergänzt und durch die Anknüpfung an bestimmte Straftaten näher konkretisiert. Da anders als im Falle einer drohenden terroristischen Tat das erwartete Geschehen bezüglich Täter und möglichem Opfer insbesondere in den Fällen häuslicher Gewalt bestimmbar sind, ist es nicht notwendig, bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr Gefahrenabwehrmaßnahmen zuzulassen. Erforderlich ist daher eine konkrete Sachlage oder ein konkretes Verhalten, das bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die geschützten Schutzgüter führen würde. Bei dem erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist insbesondere der hohe Rang der geschützten Rechtsgüter und die Irreversibilität deren Verletzung in die Abgrenzung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von dessen bloßer Möglichkeit einzustellen. Im Falle einer konkreten Gefahr der Begehung einer Straftat nach § 238 des Strafgesetzbuchs ist infolge der im Vergleich zu den in Nummer 3 geschützten Rechtsgütern nicht ganz so hochrangigen Schutzgüter des § 238 des Strafgesetzbuchs zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich erforderlich, dass die betroffene Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 des Strafgesetzbuchs begangen hat. Dies ist in jedem Fall dann gegeben, wenn auch eine entsprechen-

de, nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes noch verwertbare, strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Grundlage können jedoch auch Erkenntnisse aus einem nach §§ 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Ermittlungsverfahren sein. Die Verfahrenseinstellung als solche steht der Annahme eines Tatverdachts nicht entgegen.

Durch die Einfügung der Nummer 5 wird die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch zur Überwachung einer Maßnahme nach § 30 Absatz 3 oder einer richterlichen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ermöglicht. In diesen Fällen ist das Vorliegen einer Gefahr nicht erneut zu prüfen, weil eine solche bereits Voraussetzung einer Maßnahme nach § 30 Absatz 3 oder einer richterlichen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist. Zu prüfen ist somit, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung das einzige zur Verfügung stehende Mittel ist, um die Einhaltung zu überwachen und ob tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme nach § 30 Absatz 3 oder die Gewaltschutzanordnung alleine nicht genügen, um die zu verpflichtende Person von einer Zuwiderhandlung abzuhalten. Angesichts des Bestehens einer Gefahr bedarf es für die zu erwartende Zuwiderhandlung nicht der Anforderungen an eine konkrete Gefahr. Es genügen hierfür vielmehr tatsächliche Anhaltspunkte für eine zu erwartende Zuwiderhandlung. Bloß allgemeine Erfahrungssätze reichen jedoch allein nicht aus, vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose einer Zuwiderhandlung tragen.

Mit Satz 2 wird eine Möglichkeit zur Benachrichtigung der zu schützenden Person über die Unterschreitung eines in der gerichtlichen Anordnung nach Absatz 5 festgelegten Mindestabstands geschaffen, die von der Zustimmung der zu schützenden Person abhängt. Dabei sind alle von § 1 Absatz 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes geschützte Personen erfasst, lediglich zur einfacheren sprachlichen Fassung wurde im Wortlaut auf eine Oberkategorie zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 Gewaltschutzgesetz verzichtet. Diese Information soll der zu schützenden Person sowie der zuständigen Polizeibehörde zur Verfügung stehen und sowohl eine Kontaktaufnahme der Polizeibehörde mit der zu schützenden Person wie auch eine Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe zur Unterstützung in der konkreten Situation durch die zu schützende Person ermöglichen. Außerdem kann die zuständige Polizeibehörde Kontakt mit der verpflichteten Person aufnehmen, um eine Wiederherstellung des Mindestabstands zu erreichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die verpflichtete Person keine Kenntnis von dem genauen Aufenthaltsort der zu schützenden Person erlangt.

Die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sind gerechtfertigt.

Der Schutz vor konkreten Gefahren von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Lebensgestaltung sowie den individuellen Lebensbereich und zur Prävention von Zuwiderhandlungen gegen richterliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder Maßnahmen nach § 30 Absatz 3 stellt einen legitimen Zweck dar.

Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die Einführung eines Systems zur Benachrichtigung über eine Unterschreitung eines Mindestabstands sind geeignet, diese Ziele zu erreichen. Dabei ist davon auszugehen, dass eine erleichterte Aufklärung einer Straftat infolge eines bekannten Aufenthaltsortes auf die betroffene Person eine abschreckende Wirkung entfalten kann und zwar nicht notwendigerweise in jedem Fall von der Begehung der Tat abhalten wird, eine spezialpräventive Wirkung jedoch trotzdem besteht. Darüber hinaus wird insbesondere in den Fällen der Nummer 5 bei einem Alarm oder infolge einer Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe nach einer Anzeige einer Unterschreitung des Mindestabstands ein schnelleres polizeiliches Eingreifen und damit eine Abwehr des Gefahreneintritts ermöglicht. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund sonstiger polizeilicher Erkenntnisse der Aufenthalt an bestimmten Orten mit einem höheren Risiko von Straftaten zusammenhängt und durch die Kenntnis des Aufenthaltsorts der verpflichteten Person ein polizeiliches Eingreifen überhaupt oder jedenfalls schneller ermöglicht wird.

Die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die Einführung eines Systems zur Benachrichtigung über eine Unterschreitung eines Mindest-

abstands sind auch erforderlich, weil eine gleich geeignete, aber weniger intensiv in Grundrechte eingreifende Maßnahme nicht ersichtlich ist. Eine dauerhafte persönliche Observation wäre eingriffsintensiver, weil sie dazu führen würde, dass auch Informationen etwa über die Tätigkeiten der observierten Person sowie der Personen, mit denen die observierte Person Kontakt aufnimmt, durch die Polizei erhoben würden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfasst demgegenüber lediglich die Information über den Aufenthaltsort.

Angesichts der überragenden Bedeutung der geschützten Rechtsgüter ist der erhebliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) auch angemessen. Die geschützten Rechtsgüter überwiegen bei einer abstrakten Betrachtung die Bedeutung des Eingriffs. Die konkrete Abwägung obliegt der zuständigen Polizeibehörde vor Stellung eines Antrags nach Absatz 4 sowie dem zuständigen Amtsgericht bei der Entscheidung über die Anordnung nach Absatz 5. Dabei ist auch im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob das Mittel tatsächlich eingesetzt werden muss und zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist. Im Übrigen sind die Umstände des Einzelfalls umfassend zu würdigen. Als Anknüpfungstatsache für das Bestehen einer konkreten Gefahr kommen insbesondere das Verhalten einer Person während einer angeordneten Führungsaufsicht, eine Therapieverweigerung, eine aufgrund ärztlichen Gutachtens bestehende hohe Rückfallgefahr oder das Verhalten der Person unter Bewertung nach polizeilicher Erfahrung in Betracht.

Zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Die einzuführenden Änderungen ermöglichen Maßnahmen, durch die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden können. Daher ist durch diese Regelung dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.